

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB)

SALZGITTER HYDROFORMING GmbH & Co. KG,
Gewerbering 26 A, 08451 Crimmitschau
(im folgenden „SZHF“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

1	Geltung	2
2	Angebote und Bestellung	2
3	Lieferung und Leistung	3
4	Lieferfristen und Liefertermine	4
5	Lieferkonditionen, Versand und Verpackung	5
6	Vergütung, Nebenkosten und Fälligkeiten	6
7	Eigentumsvorbehalt	7
8	Mängelrechte	8
9	Haftungsbeschränkungen	10
10	Schutzrechte	10
11	Schlussbestimmungen	11

1 Geltung

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen SZHF und dem Besteller für die Erbringung von Entwicklungs-, Konstruktions- und Versuchsleistungen, die Herstellung und Lieferung von Prototypenteilen und -werkzeugen und Herstellung sowie Lieferung von Serienteilen und -werkzeugen (allesamt nachfolgend "Lieferungen und Leistungen") richten sich ausschließlich und in dieser Reihen- und Rangfolge:
- (1.) nach den besonderen Individualvereinbarungen der betreffenden, einzelnen Bestellung,
 - (2.) nach dem Zuliefervertrag SZHF, wenn er vereinbart ist,
 - (3.) nach diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen,
 - (4.) und im Übrigen nach dem Gesetz.
- Die Geltung anderer Bedingungen oder sonstiger dispositiver Regelungen, die davon abweichen oder die diese ergänzen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn SZHF solchen Bedingungen oder Regelungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen; dies gilt auch dann, wenn SZHF den AGB oder sonstigen Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und SZHF richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2020.
- 1.3 Für die gesamte Geschäftsbeziehung gilt der Verhaltenskodex (CoC) von SZHF. Dieser kann auf der Website www.salzgitter-hydroforming.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Alle Vereinbarungen zwischen Besteller und SZHF sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 1.5 Sollte der Besteller jetzt oder später zu einer Tochtergesellschaft von SZHF Geschäftsbeziehungen unterhalten oder aufnehmen, so gelten diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen auch für diese, ohne dass es einer gesonderten oder weiteren Vereinbarung bedarf.

2 Angebote und Bestellung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Unser Schweigen auf Angebote des Bestellers einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- 2.2 Alle Erklärungen von SZHF bzgl. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen sind nur bei schriftlicher Erteilung oder Bestätigung verbindlich.
- 2.3 Bestellerseitige Änderungen des Umfangs oder Inhaltes von Entwicklungs-, Konstruktions- oder Versuchsleistungen, die auf Seiten von SZHF Auswirkungen auf Kalkulation, Arbeitsaufwand, Wirtschaftlichkeit oder Terminplanung des Projektes haben, begründen einen Anspruch von SZHF auf Vergütung des zusätzlichen Aufwandes und ggf. auf Terminverlängerung. SZHF wird sich, ohne hierzu verpflichtet zu sein, bemühen, solchen Änderungswünschen des Auftragsgebers im Rahmen vorhandener Kapazitäten und der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.

3 Lieferung und Leistung

- 3.1 Die Leistungserbringung durch SZHF bemisst sich nach den vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Versuchs- oder Herstellungszielen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der Leistungen obliegt ausschließlich dem Besteller. Ein besonderer Verwendungszweck oder besondere Eignungserfordernisse bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 3.2 Bei einem Vertrag über **Entwicklungs-, Konstruktions- oder Versuchsleistungen** schuldet SZHF eine an den konstruktiven und gestalterischen Rahmenvorgaben und -planungen des Bestellers orientierte Leistungserbringung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter; die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters bleibt SZHF vorbehalten. Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Entwicklungs-, Konstruktions- und Versuchsleistungen ist der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Erfolges nicht geschuldet, sofern nichts anders vereinbart ist.
- 3.3 Bei einem Vertrag über die **Herstellung und Lieferung von Prototypenteilen** schuldet SZHF die Herstellung von regelmäßig nicht serienreifen Versuchs-, Erprobungs- oder Anschauungsobjekten oder Modellen nach Vorgabe des Bestellers auf der Grundlage des Standes der Technik. Diese Prototypen bedürfen der Erprobung, ständigen Weiterentwicklung und Anpassung an die bei der Erprobung gewonnenen Erkenntnisse. Erprobung, Weiterentwicklung und Anpassung sind nur dann Vertragspflicht des Auftragnehmers, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Entwicklungs- und Herstellungsprozess von Prototypenteilen kann es z.B. als Ergebnis der geleisteten Entwicklungs- und Versuchsarbeiten notwendig sein von den Vorgaben des Bestellers abzuweichen. Das Vorhandensein solcher notwendigen Abweichungen ist Teil des mit dem Prototyping beauftragten Entwicklungsumfanges und stellt somit keine Einschränkung der erbrachten Leistung dar.
- 3.4 Bei einem Vertrag über die **Herstellung von Prototypenwerkzeugen** muss sich das hergestellte Werkzeug lediglich für die Herstellung beschränkter Mengen von Prototypenteilen in der hierfür üblichen Qualität gemäß den Vorgaben des Bestellers eignen; eine Eignung zur Herstellung von Serienteilen ist nicht geschuldet. Die mittels Prototypenwerkzeugen hergestellten Teile sind nur für den Einsatz in Prototypen bestimmt.
- 3.5 Bei einem Vertrag über die **Lohnbearbeitung von beigestelltem Vormaterial** obliegt dem Besteller die Verantwortung über die Eignung, die Qualität, den Anliefertermin und die Quantität des Vormaterials. SZHF schuldet lediglich die abgeordnete Manipulationsleistung auf der Grundlage des Standes der Technik. Vormaterialbedingter Ausschuss liegt nicht in der Verantwortung von SZHF und ist vom Besteller gesondert zu vergüten. Sofern vereinbarte Anliefertermine des beigestellten Vormaterials nicht eingehalten werden, kann die geschuldete Leistung von SZHF nicht termingetreu abgefordert werden und steht SZHF der Ersatz des daraus resultierenden Schadens zu. Das Vormaterial für Prüfungen, Inbetriebnahmen und sonstige Abnahmen wird vom Besteller kostenlos beigestellt.
- 3.6 Bei einem Vertrag mit **dem Besteller beigestellten Werkzeugen oder Vorrichtungen** liegt der werkzeug- und vorrichtungsbedingte Fertigungsausschuss nicht in der Verantwortung von SZHF und ist vom Besteller gesondert zu vergüten. Sofern vereinbarte Anliefertermine von beigestellten Werkzeugen oder Vorrichtungen nicht eingehalten werden, kann die geschuldete Leistung von SZHF nicht termingetreu abgefordert werden und steht SZHF der Ersatz des daraus resultierenden Schadens zu. Die Haftung von SZHF für das beigestellte Werkzeug oder die Vorrichtung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, der nutzungsbedingte Verschleiß liegt in der Verantwortung des Bestellers. Wartung, Instandhaltung und Versicherung der Werkzeuge und Vorrichtungen obliegen ausschließlich

dem Besteller. Von SZHF durchzuführende Instandhaltung und Reparaturen an beigestellten Werkzeugen oder Vorrichtungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

- 3.7 Bei **sonstigen Lieferungen und Leistungen** schuldet SZHF den in den besonderen Individualvereinbarungen oder einzelnen Bestellung vereinbarten Leistungsumfang auf der Grundlage des Standes der Technik. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen geltender DIN-Normen oder der geltenden Übung zulässig.
- 3.8 SZHF ist berechtigt, sich bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen geeigneter und fachkundiger Dritter zu bedienen. Diese werden im Rahmen der Vereinbarung zwischen SZHF und dem Besteller zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3.9 Der Besteller verpflichtet sich, die Tätigkeiten von SZHF zu unterstützen. Insbesondere schafft der Besteller unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Hierzu zählt u. a., dass der Besteller eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern und Beauftragten von SZHF während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind. Weiterhin ist den Mitarbeitern von SZHF jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen.

4 Lieferfristen und Liefertermine

- 4.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von SZHF, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und bei Zukäufen oder Fremdvergaben unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.2 Wenn der Besteller vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie die Übergabe von Plänen, Zeichnungen, Bauteilspezifikationen oder zu bearbeitenden Fahrzeugteilen, Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, ist SZHF berechtigt, die Lieferfristen und -termine - unbeschadet der Rechte aus Verzug des Bestellers - entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufes von SZHF angemessen hinauszuschieben.
- 4.3 Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine gilt der Zeitpunkt der Absendung ab Werk.
- 4.4 In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend. Als Höhere Gewalt gelten schwerwiegende, von außen kommende betriebsfremde Ereignisse, die selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbar sind und die dazu führen, dass eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur mit unangemessen hohem Aufwand erbringen kann. Insbesondere gilt als Fall höherer Gewalt ohne darauf beschränkt zu sein: Naturkatastrophe, Erdbeben, Vulkanausbruch, schweres Unwetter, Blitzschlag, Flut, ungewöhnlich starker Schneefall, orkanartiger Sturm, Feuer, Explosion, Freisetzung von Strahlung oder Giftstoffen, Krieg, Terrorismus, Anschlagdrohung, Cyberkriminalität, Aufstand oder Aufruhr, ein Embargo oder eine behördliche, gerichtliche oder andere hoheitliche Maßnahmen unabhängig von ihrer Legitimation, eine Epidemie oder Seuche, Währungsverfall, Inflation, Arbeitskampf in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, schwer-

wiegender Maschinenbruch. Das Ereignis ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige ist jede der Vertragsparteien zum Rücktritt von dem von der höheren Gewalt betroffenen Umfang des Vertrages berechtigt. Die Pflicht zur Bezahlung erbrachter Leistungen wird durch die höhere Gewalt nicht berührt. Bei Einzelbestellungen oder Abrufen aus Rahmenverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die jeweilige Einzelbestellung oder den jeweiligen Abruf. Im Falle der Rücktrittsausübung hat SZHF Anspruch auf Ersatz des Schadens, der nach Abzug eines etwaigen Verwertungs- oder Schrotterlöses hinsichtlich des für den Auftrag, die Einzelbestellung oder den Abruf beschafften Vormaterials, Halbzeugs oder angearbeiteter oder fertiggestellter Waren verbleibt. Daneben bestehen keine weiteren wechselseitigen Schadensersatzansprüche der Parteien.

- 4.5 Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Besteller die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn sich SZHF im Verzug befindet und eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt wurde, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist abgelehnt wird; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
- 4.6 Vom Besteller eingeteilte Mengen und abzurufende Losgrößen sind schriftlich und verbindlich mindestens sechs Wochen vor gewünschtem Liefertermin anzuzeigen. Bei Abweichungen in den tatsächlichen Abnahmemengen ist SZHF berechtigt, anfallende Rüstkosten gesondert in Rechnung zu stellen oder Mindermengenzuschläge zu erheben. Der Besteller ist zur Abnahme und Bezahlung sämtlicher bestellter oder abgerufener Mengen verpflichtet. Falls der Besteller innerhalb einer auf regelmäßige oder zeitgenaue Belieferung angelegten Vertragsbeziehung, die üblicherweise eine Vormaterial- oder Halbzeugdisposition durch SZHF vor der verbindlichen Bestellung oder Benennung der Abrufmenge oder des Abrufzeitraums erfordert, Bedarfsvorschauen oder sonstige Avisierungen von Bestellmengen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten im Voraus an SZHF übermittelt, so hat der Besteller SZHF im Falle der Nichterteilung von entsprechenden Bestellungen oder Abrufen oder bei wesentlicher Unterschreitung der avisierten Bestellmengen den Schaden zu ersetzen, der nach Abzug eines etwaigen Verwertungs- oder Schrotterlöses hinsichtlich des im Vertrauen auf die Richtigkeit der Bedarfsvorschau beschafften Vormaterials oder Halbzeugs verbleibt.
- 4.7 Im Verzugsfalle haftet SZHF nach Maßgabe der unten folgenden Haftungsbestimmungen, jedoch ist die Haftung hinsichtlich des Verzögerungsschadens der Höhe nach auf 20 v.H. des Wertes derjenigen Ware beschränkt, die sich im Verzug befindet. Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Besteller insbesondere verpflichtet, SZHF unverzüglich auf alle drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Er hat sich ferner um Deckungskäufe bei Dritten zu bemühen, falls hierdurch größerer Schaden vermieden werden kann. SZHF behält sich vor, dem Besteller Deckungskaufmöglichkeiten vorzuschlagen. Verzugsbedingte Vertragsstrafen, Verzugsentschädigungen und verzugsbedingte Schadenspauschalen gleich welcher Art sind in jedem Falle ausgeschlossen.

5 Lieferkonditionen, Versand und Verpackung

- 5.1 SZHF liefert FCA, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart ist.
- 5.2 Wird die Abholung oder Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so ist SZHF berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

- 5.3 Serienmäßige Fahrzeugteile und bearbeitete Fahrzeugteile werden in vom Besteller zuvor unentgeltlich und in einwandfreiem Zustand leihweise beigestellte Ladungsträger ohne weitere Verpackung und ohne Schutzbeschichtung bereitgestellt oder versandt. Die so verladene Ware darf keiner Witterung ausgesetzt werden und ist zum sofortigen Verbrauch bestimmt; für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung bedarf die Ware einer zusätzlichen geeigneten Verpackung.
- 5.4 Werkzeuge für die Herstellung von Serienteilen stellt SZHF unverpackt und ohne Korrosionsschutzbehandlung zur Abholung oder zur Versendung bereit, sofern nicht eine Transportverpackung vereinbart ist. Diese Werkzeuge sind zum sofortigen Einsatz beim Besteller bestimmt; eine für eine Aufbewahrung oder Zwischenlagerung oder einen Weiterversand erforderliche Verpackung und eine Korrosionsschutzbehandlung bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 5.5 Verpackungen bzw. Einwegverpackungsmaterialien können beim Verkäufer unentgeltlich abgegeben werden. Kosten des Käufers für den Transport zum Verkäufer oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung werden nicht übernommen.
- 5.6 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- 5.7 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers auf den Besteller über. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

6 Vergütung, Nebenkosten und Fälligkeiten

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten bei Entwicklungs-, Konstruktions- und Versuchsleistungen für nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Leistungen (z. B. zusätzliche oder geänderte Leistungen) die jeweils gültigen Stundensätze von SZHF, die dem Besteller auf Wunsch mitgeteilt werden. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Stunde.
- 6.2 Anfallende Nebenkosten bei Entwicklungs-, Konstruktions- und Versuchsleistungen, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Gutachterkosten, Gebühren und Entgelte, Lizenzgebühren, Auslagen für Pläne, Lichtpausen und Zeichnungen, sind SZHF auf Nachweis zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich als in der Vergütung mit inbegriffen vereinbart sind.
- 6.3 SZHF kann für erbrachte Leistungen und zu erstattende Nebenkosten bereits vor Fertigstellung angemessene Abschlagszahlungen beanspruchen. Stundensatzleistungen werden durch Stundenzettel unter Angabe der Art der erbrachten Leistung, des Mitarbeiters und des Zeitaufwandes monatlich abgerechnet. Stundenzettel gelten als anerkannt, wenn der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage derselben schriftlich Widerspruch erhebt.
- 6.4 Das Zahlungsziel beträgt dreißig Tage nach Rechnungserhalt. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu begleichen. Zahlungen haben ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass SZHF am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6.5 Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet; weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

- 6.6 SZHF hat jederzeit Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten, auch soweit die Forderungen bedingt oder betagt sind.
- 6.7 Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, der Zahlungsanspruch von SZHF gefährdet ist, ist SZHF berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - fällig zu stellen. In diesen Fällen können für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
- 6.8 Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Bestellers beruht, ist SZHF auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle von SZHF hergestellten und verarbeiteten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die SZHF im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen das Eigentum von SZHF (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln. Durch den Besteller zum Zwecke der Bearbeitung an SZHF übergebenen Waren, Werkzeugen und Vorrichtungen steht SZHF zur Sicherung sämtlicher Forderungen ein Pfandrecht zu; darüber hinaus gelten für diese Waren, Werkzeugen und Vorrichtungen die nachfolgenden Absätze 5 bis 7, sowie 9 und 10 entsprechend.
- 7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für SZHF als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne SZHF zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
- 7.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht SZHF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von SZHF durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller SZHF bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für SZHF. Die Miteigentumsrechte von SZHF gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
- 7.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 5 und 6 auf SZHF übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne von § 6 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
- 7.5 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an SZHF abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

- 7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird SZHF die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen SZHF Miteigentumsanteile gemäß Abs. 3 hat, wird SZHF ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 7.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, SZHF widerruft die Einziehungsermächtigung in den in § 6 Abs. 7 und § 8 Abs. 8 genannten Fällen. Auf Verlangen von SZHF ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an SZHF zu unterrichten – sofern dies nicht durch SZHF erfolgt - und SZHF die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Falle befugt.
- 7.8 Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils der Forderung von SZHF hin, so ist SZHF berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Besteller zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Besteller SZHF unverzüglich benachrichtigen.
- 7.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so ist SZHF auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von SZHF verpflichtet.

8 Mängelrechte

- 8.1 Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit der Ware bemisst sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware oder über die vorzunehmende Bearbeitung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (§ 434 Abs. 2 Ziff. 1 BGB) mit der Maßgabe, dass unerhebliche produktionsbedingte Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen keinen Sachmangel darstellen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Besteller. Sowohl für die in § 434 Abs. 2 Ziff. 2 BGB geregelte Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung als auch für die in § 434 Abs. 3 BGB geregelten objektiven Anforderungen übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch dann, wenn wir von dem Verwendungszweck der Ware Kenntnis haben oder einer Eignung der Ware oder Leistung für eine bestimmte Verwendung nicht widersprechen. SZHF haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
- 8.2 Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3 Der Besteller hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Der Besteller hat das Vorliegen eines behaupteten Mangels nachzuweisen. Die Rüge von Mängeln, die vor Weiterverarbeitung oder Verbau durch den Besteller oder vor Auslieferung von weiterverarbeiteten oder verbauten Teilen an Endkunden des Bestellers erkennbar waren, ist nach Weiterverarbeitung, Verbau oder Auslieferung jedenfalls ausgeschlossen. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

- 8.4 Der Besteller hat SZHF bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist SZHF die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten von SZHF zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich SZHF die Weiterbelastung von Fracht- und Umschlagskosten, sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen an den Besteller vor.
- 8.5 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft oder bearbeitet worden sind, stehen dem Besteller bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Sachmängelansprüche zu.
- 8.6 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 8.7 Bei Vorliegen eines Sachmangels wird nach Wahl von SZHF - unter Berücksichtigung der Belange des Bestellers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung geleistet. Wird die Nacherfüllung durch SZHF nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Besteller eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder den Kaufpreis oder Werklohn herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten oder bei Werkleistungen eine Selbstvornahme durchführen kann; Schadensersatz aus jedem Rechtsgrunde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 10 beansprucht werden.
- 8.8 Beschränkt sich der Sachmangel bei serienmäßig hergestellten Fertigteilen einer Großmenge (ab 100 Stück) auf einzelne Stücke und ist der verbleibende fehlerfreie Teil der Warenmenge für den Besteller ohne wesentliche Einschränkungen verwendbar und dies für ihn auch zumutbar, so kann SZHF den Nacherfüllungsanspruch durch einen angemessenen Preisnachlass nach den Grundsätzen der Minderung abgelten; in diesem Falle hat SZHF nach eigener Wahl Anspruch auf Rückgabe der fehlerhaften Warenmenge oder auf eine Gutschrift für den Schrottwert.
- 8.9 Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht SZHF das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb angemessener Frist zu, die in der Regel mindestens zwei Wochen ab Eingang der Mängelanzeige beträgt. Im Übrigen gilt Abs. 7 Satz 2 dieser Ziffer entsprechend.
- 8.10 Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln hergestellter, gelieferter oder bearbeiteter beweglicher Sachen beträgt unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nichts anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, drei Jahre.
- 8.11 Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln sonstiger hergestellter, gelieferter oder bearbeiteter beweglicher Sachen beträgt unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist, ein Jahr.
- 8.12 Rückgriffsansprüche des Bestellers nach § 478 BGB gegen SZHF sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Besteller geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Besteller - soweit einschlägig - seiner ihm im Verhältnis zu uns obliegenden

Rügepflicht gemäß § 377 HGB oder sonst seiner vertraglichen Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Der Besteller ist verpflichtet, solche Ansprüche - soweit tunlich - abzuwehren.

9 Haftungsbeschränkungen

- 9.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet SZHF auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von SZHF sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 9.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SZHF - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von SZHF - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 9.3 Die Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 9.4 Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 9.5 Die Haftung von SZHF aus jedem Rechtsgrunde ist insgesamt auf den Gesamtauftragswert, bei Abrufen aus Rahmenverträgen auf den Wert der Abrufmenge beschränkt, soweit kein höherer Versicherungsschutz oder höhere Ersatzansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen.
- 9.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz.

10 Schutzrechte

- 10.1 SZHF ist und bleibt Inhaber der von SZHF vor Beginn dieses Entwicklungsvorhabens gemachten Erfindungen, der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der bestehenden Urheberrechte ("Altschutzrechte"). SZHF wird dem Besteller diese Altschutzrechte unverzüglich offen legen, soweit sie in einem voraussichtlichen Entwicklungsergebnis Verwendung finden.
- 10.2 Soweit aus den Lieferungen und Leistungen schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen ("Neuschutzrechte"), stehen diese Neuschutzrechte der Partei zu, dessen Mitarbeiter die zugrunde liegenden Arbeitsergebnisse erzielt haben. Die Parteien werden sich über erfolgte Schutzrechtsanmeldungen unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens informieren.
- 10.3 An den Neuschutzrechten im Sinne der Ziffer 11.2 erhält die jeweils andere Partei ein nicht-ausschließliches zeitlich und räumlich nicht begrenztes, unentgeltliches Mitbenutzungsrecht für sich und mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Eine Übertragung oder Überlassung an Dritte ist nicht statthaft.
- 10.4 Geht eine Schutzrechtsanmeldung aus den Lieferungen und Leistungen hervor, an der sowohl der Besteller als auch SZHF beteiligt sind, so wird diese Anmeldung gemeinsam hinterlegt, sofern nicht

eine Partei auf ihren Anteil verzichtet. Entsprechendes gilt für korrespondierende Nachanmeldungen. An den gemeinschaftlichen Schutzrechten hat jede Partei ein einfaches, unentgeltliches Benutzungsrecht für den eigenen Bedarf in dem in Ziffer 11.4 für Neuschutzrechte festgelegten Umfang. Jede Partei kommt für ihre Nutzung für die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verankerte Arbeitnehmererfindervergütung auf. Die Vergabe von Lizenzen an gemeinschaftlichen Schutzrechten ist nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei zu angemessenen, branchenüblichen Bedingungen zulässig. Die Parteien werden sich hierüber zuvor im Einzelfall verständigen.

- 10.5 Soweit SZHF die Lieferungen und Leistungen nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat, so ist der Besteller verpflichtet, SZHF auf etwaige dazu bestehende oder im Zusammenhang damit stehende eigene Schutzrechte oder solche Dritter hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so hat der Besteller SZHF bei etwaigen Schutzrechtverletzungen von allen daraus resultierenden Schäden, Ansprüchen Dritter und sonstigen Nachteilen vollumfänglich freizustellen, es sei denn, SZHF hatte Kenntnis von dem Bestehen solcher Schutzrechte.
- 10.6 Die Parteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 10.7 Der Besteller steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von SZHF gefertigten Arbeitsergebnisse nur für seine eigenen Zwecke im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen verwendet werden.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen und für Zahlungen ist der Sitz von SZHF.
- 11.2 Gerichtsstand ist der Sitz des für SZHF allgemein zuständigen Gerichts. SZHF kann den Besteller jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeit bleiben unberührt.
- 11.3 Sollten Regelungen dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so sind SZHF und der Besteller verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung zu vereinbaren. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 11.4 Die Parteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz. SZHF weist darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung und der Auftragsabwicklung anfallenden Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeitet werden. SZHF behält sich vor, Daten zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung und sonstige zur Beurteilung der Bonität geeignete Informationen aus der Vertragsbeziehung an Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Absicherung von Lieferantenkrediten und zur Einschätzung der Bonität auf elektronischem Wege mitzuteilen.